

Namen der Opfer der Hexenprozesse Lüdinghausen

Fürstbistum Münster, protestantisch
heute: Kreis Coesfeld / Nordrhein-Westfalen

Autor: Dr. Kai Lehmann, Museum Schloss Wilhelmsburg
Schlossberg 9, 98574 Schmalkalden

„Konkret nachweisbar sind für den Zeitraum zwischen der Mitte des 16. und dem Ende des 17. Jahrhunderts [im Fürstbistum Münster] etwa 450 Hexereiverfahren, die ihrerseits wiederum in ca. 160 Fällen mit der Hinrichtung der betroffenen Personen endeten. (Gersmann, S. 452)

„Regelrechte Wellen von Hexenverfolgung gab es anscheinend nur drei, im domkapitularen Gericht Lüdinghausen, wo 1624 in vier Monaten mindestens 20 Personen unter dem Verdacht der Hexerei hingerichtet wurden [...]“ (Gersmann, S. 453)

„Nachdem es im zweiten Jahrzehnt des 17. Jh.s vereinzelt Verdächtigungen und Anschuldigungen gegen *Zaubersche* gegeben hatte, die aber wohl zu keiner Verurteilung geführt hatten, erlebten Stadt und Kirchspiel [Lüdinghausen] im Sommer des Jahres 1624 eine Hexenprozesslawine kaum vorstellbaren Ausmaßes: In nur vier Monaten kamen nachweislich 20 Menschen – Frauen und Männer – ums Leben. Die wirkliche Zahl der Opfer muss aber noch wesentlich höher angenommen werden, da die Unterlagen nur zu einem Teil erhalten sind.“ (Tobüren-Bost I, S. 228)

In Lüdinghausen waren von 1628 bis 1630 zwei Frauen der Hexerei angeklagt. Diese wurden schließlich für schuldig befunden und hingerichtet.

Opfer von Hexenverfolgung aus Lüdinghausen:

Jahr	Name	Schicksal
------	------	-----------

Nachweislich mindestens drei Opfer der 1624er Hexenverfolgungen stammen aus den heute zu Lüdinghausen zählenden Bauerschaften Bechtrup, Elvert und Westrup. Sie werden auch unter diesen Bauerschaften aufgeführt (siehe dort).

1. 1624 N. Heidtmann, ein Mann, er wurde von Bernhardt Scharte besagt, „Aber Schwarte [siehe unter Lüdinghausen Bauerschaft Westrup, er war der Erste, der als vermeintlicher Hexer in Lüdinghausen hingerichtet wurde] starb nicht ohne eine unheilvolle Kettenreaktion in Gang gesetzt zu haben. Nachdem er seine Sünden bedauert und bereuend gebeichtet und kommuniziert hatte, war er vor der allerletzten Bestätigung seines Bekenntnisses noch einmal eindringlich ermahnt worden, bei der Wahrheit zu bleiben und keine Unschuldigen zu denunzieren und *ehrenrührig* zu machen, sonst müsste er alles vor dem gestrengen Urteil und Angesicht Gottes verantworten. Dennoch nahm

Schwarte seine Entlastung zurück und beschuldigte die von ihm zuvor genannten Komplizen erneut der Zauberei. Im Einzelnen führte er aus: Auf den nächtlichen Zusammentreffen am Dienstag zu Pfingsten auf Hanlos Heide seien außer ihm noch acht Leute gewesen. Neben den bereits genannten auch Heidtmann und seine Frau. Um Mitternacht seien der Hohenluchter und Heidtmann zu ihm ins Haus gekommen und er habe sie als Gäste eingeladen. Nacheinander seien sie aus dem Fenster an der Westseite seines Hauses geflogen. Auf der Heide hätten sie zusammen gegessen, getrunken und getanzt, wobei die Heidtmannsche, die Vortänzerin gewesen sei. Es habe mancherlei Speisen gegeben und Schwarte habe aus einer bunten Schüssel, in der vom alten Heidtmann abgeschnittenes Gebratenes gewesen sei, gegessen. Heidtmann habe ihm auch Bier in ein Glas geschenkt.

Aufgrund dieser Aussage wurde Schwarte noch vor seinem Tode mit Heidtmann und dessen Frau konfrontiert. Beide wiesen zwar die Vorwürfe zurück und behaupteten, sie seien genauso fromm wie alle, die in Lüdinghausen zu Gericht saßen, aber mit diesen Gegenüberstellungen begannen die weiteren Lüdinghauser Hexenprozesse. Die Eheleute Heidtmann gehörten zu den nächsten die sterben mussten, die Frau nach der Folter im Gefängnis und der Mann auf dem Scheiterhaufen.“

(Tobüren-Bots I, S. 237f.)

stranguliert,
dann verbrannt

2. 1624

dessen Frau N. Heidtmann,
siehe Zitat vorhergehender Fall

Tod
an den Folgen der
Folter, Leichnam
verbrannt

3. 1624

Merge Hilmoth,
„Den vorliegenden Gerichtsprotokollen aus dem Jahr 1624 lässt sich entnehmen, dass Merge Hilmoth in Lüdinghausen im Gefängnis einsitzt, nachdem sie *besagt*, d. h. von anderen Angeklagten denunziert worden ist. Gegen sie wird ein Inquisitionsprozess, ein Gerichtsverfahren von Amts wegen, eröffnet. An der Verhandlung sind außer der Angeklagten, der Fiscus [öffentlicher Ankläger] des Domkapitels Münster, der Richter, die Schöffen, der Fronbote, der Gerichtsschreiber sowie die Denunziantinnen beteiligt.

Dienstag, 17. September 1624

Am Gerichtstermin in Sachen der hohen Lüdinghauser Obrigkeit gegen Merge Hilmoth stellt der öffentliche Ankläger fest, dass ihm die Angeklagte verschiedene Male als *Zaubersche denunziert und beklafft sei*. Da von den Denunziantinnen zum Zeitpunkt der Verhandlung noch zwei am Leben sind, nämlich Elsche Bode aus der Bauerschaft Elvert [siehe unter Lüdinghausen Bauerschaft Elvert] und Merge Stockmann aus der Bauerschaft Bechtrup [siehe unter Lüdinghausen Bauerschaft Bechtrup], soll eine Gegenüberstellung erfolgen, *um zu versuchen, ob sie [Merge Hilmoth] dadurch nicht zur Wahrheit zu bewegen sei*.

Bei der Konfrontation, die dann der Richter anberaumt hat, erscheint zunächst Elsche Bode. Sie sagt Merge Hilmoth *öffentlich ins Gesicht*, wobei sie sich selbst bezichtigt, *der Zauberei ebenso schuldig* zu sein wie jene, sie sei mit ihr und anderen oft zu nächtlichen Tänzen zusammen auf dem Markt und in der Schöllingheide gewesen.

Merge Hilmoth weist die Anschuldigungen zurück. Elsche Bodde jedoch bestätigt ihre Aussage noch einmal und fügt ein erneutes Schuldbekennnis hinzu, welches sie auch *vor Gott verantworten* wolle, bevor Merge Stockmann als nächste in den Zeugenstand tritt. Auch sie bekennt sich der Zauberei schuldig und auch sie behauptet, Merge Hilmoth auf der Schöllingheide beim nächtlichen Tanz gesehen zu haben. Wiederum stellt Merge Hilmoth alles in Abrede, wogegen Merge Stockmann bei ihren Angaben bleibt und - wie zuvor Elsche Bodde - ergänzt, sie *wolle solches vor Gott dem Allmächtigen verantworten*.

Die Verhandlung schließt mit der Erklärung des Fiscus, dass die Gegenüberstellungen *nützlich* seien. Alle weiteren Schritte für den Prozessverlauf behält er sich vor.

Mittwoch, 18. September 1624

Am folgenden Tag nimmt der Prozess seinen Fortgang. Zunächst wird die Beklagte ermahnt, einen Meineid zu vermeiden und noch einmal befragt. Nachdem er sodann alle Begleitumstände der Sache *mit Fleiß ponderirt*, d.h. wohl erwogen hat, kommt der Fiscus zu dem Schluss, dass die Angeklagte schuldig sei. Weil sie aber *gleichwohl wider besseren Wissen sie Wahrheit zu bekennen*

sich frevellich weigert und damit die Wahrheit desto besser an den Tag gebracht werden möge fordert er, Merge Hilmoth der Tortur zu überantworten. Dem Verlangen, die Angeklagte durch die Folter zu einem Geständnis zu bewegen, wird seitens des Richters stattgegeben.

Welche Misshandlungen Merge Hilmoth während der peinlichen Befragung durch den Henker ausgesetzt ist, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Festgehalten wird lediglich, dass Merge Hilmoth auch während der Peinigung nicht bekennt. Sie, die nun nach dem Schuldspruch keine Beklagte, sondern eine Verstrickte – eine mit dem Teufel Verbündete – ist, bittet vielmehr um Bedenkzeit bis zum nächsten Tag, die ihr auch gewährt wird.

Von Mittwoch, 18. September 1624 auf Donnerstag, 19. September 1624

Zu einem Geständnis oder zu einem erneuten peinlichen Verhör kommt es jedoch nicht mehr. Nachdem Merge Hilmoth zurück in den Kerker gebracht worden ist, kommt sie in der Nacht unter den Augen der vom Fiscus zu ihrer Bewachung bestellten Männer zu Tode. Am nächsten Tag erstatten die Wächter darüber Bericht *wie es mit der überwältigten Merge Hilmoths abgegangen wäre*:

1. Zeuge, Johann zu Westruppf, sagt aus, dass er bis zu Merges Hilmoths Tod bei ihr gewesen sei. Sie habe sich nicht wie ein Mensch gebärdet, sich hin und her geworfen, *gräulich geschnoeben, dass ihm davon graute*. Er habe sich aus Angst gesegnet und gebetet. Schließlich habe Merge Hilmoth sich aufgerichtet, gräulich umhergeschaut, dann auf die Seite niedergeworfen und sei tot gewesen, *also dass es nicht natürlich gewesen*.

2. Zeuge, Stoff Thier, gibt an, dass er von acht bis zehn Uhr mit Johann Westrup bei Merge Hilmoth gewacht habe. Sie habe *sich ganz ungewöhnlich gebärdet und gerast*, sich geschwinde hin und her geworfen, so als würde sie sich mit jemanden schlagen, und habe gräulich geschnoben. Er sei der Meinung, ein starker, gesunder Mensch hätte sich schon bald bei einem Verhalten nicht mehr rühren können. Schließlich zwischen zehn und elf Uhr, habe sie angefangen zu *schnarchen* und sei – er wisse nicht wie – gestorben.

3. Zeuge, Johann Kalvemuhle teilt mit, dass er zwar nicht die ganze Zeit bei Merge Hilmoth gewesen sei, bestätigt aber im Wesentlichen die Aussagen der vorherigen Zeugen. Er will gesehen haben, *dass*

sie sich ganz seltsam in allen Sachen gebärdet. Sie habe *herum und wiederum sich gekehrt*, sei ganz wild zu Werke gegangen und nicht stille gewesen. Letztlich habe sie sich gelegt, hässlich geschnarcht und sei gestorben.

4. Zeuge, Johann, Kötter bei Zeller Stockmann erklärt, dass er desgleichen nicht die ganze Nacht bei Merge Hilmoth gewesen sei, auch nicht zum Zeitpunkt ihres Todes, berichtet jedoch ebenfalls von ihrer großen Unruhe. Ferner gibt er zu Protokoll, dass sie sich vom Lager bewegt und gesagt habe, man solle ihr helfen, habe sich dann aber ohne Hilfe aufrichten und bewegen.

5. Zeuge, Stoffer Gisenkampffs, Knecht bei Gerwin, berichtet, Merge Hilmoth habe auf dem Lager gelegen, sei aufgesprungen, sei von einer Bank, auf der sie gesessen habe, gefallen oder habe sich heruntergeworfen, habe sich seltsam benommen und schließlich zwischen zehn und elf Uhr angefangen zu schnarchen, so als wenn sie schlafen würde. Sie sei plötzlich tot gewesen. Als um elf Uhr seine Wachablösung, Schivenhövels Knecht, gekommen sei und sie angerufen habe, habe man ihren Tod festgestellt.

6. Zeuge, Jobst Schnabell, Soldat auf dem Amtshaus, trägt vor, dass Merge Hilmoth so um acht Uhr sich zunächst ungewöhnlich gebärdet habe und geschmissen worden sei *also dass ihnen davon grauste*. Er habe Licht geholt. Unterwegs habe er keinen Menschen sehen können, so schwarz sei es ihm vor Augen geworden. Auch sei er krank geworden, *dass er sich brechen müssen*. Als er mit dem Licht zurückgekommen sei, habe Merge Hilmoth das Lager verlassen gehabt bis an einen Ort, den sie gerade noch mit ihren Ketten erreichen konnte. Auf ihr Lager zurückgekehrt habe sie etwas zu trinken gefordert, die *Teute* [Kanne] bekommen, daraus getrunken und diese wieder abgesetzt. Dann habe sie gewaltig mit dem Kopf geschlagen und *viel brums gehabt* [viel Gemurre, Geknurre, Geschrei gemacht]. Da habe er bemerkt, dass es nicht natürlich mit ihr zugehe. Als sie aber gestorben sei, da sei er nicht anwesend gewesen.

Die Leiche der Merge Hilmoth wird in Anwesenheit des Rentmeisters Hoerde, der Gerichtsschöffen und des Frons [Polizist, Gerichtsdiener] in Augenschein genommen. Man stellt fest, dass *ihr der Hals nach der rechten Schulter sei umgedreht*. Auch der Scharfrichter, Meister Conrad aus Dülmen, sieht sich ihren Hals an und gibt zu Protokoll, *dass ihr*

14.	1624	N.N.	hingerichtet
15.	1624	N.N.	hingerichtet
16.	1624	N.N.	hingerichtet
17.	1624	N.N.	hingerichtet

„Auch nach dem Sommer 1624 fanden in Lüdinghausen noch Hexenprozesse statt. Da es aber so aussieht, als seien die Unterlagen bearbeitet und z.T. vernichtet worden, lässt sich nicht sagen, wie viele Verfahren und wie viele Verurteilungen es noch gegeben hat. Das letzte vorhandene Verhandlungsprotokoll von dem domkapitularischen Gericht stammt aus dem Jahr 1629.“ (Tobüren-Bots I, S. 238)

18.	1628	Anna Koppers	hingerichtet am 21. Juli 1628 zu Recklinghausen
19.	1628-30	Witwe Koppers	hingerichtet zu Recklinghausen

Quelle: Gersmann, Gudrun: Wasserproben und Hexenprozesse, Ansichten der Hexenverfolgung im Fürstbistum Münster, in: Westfälische Forschungen, Zeitschrift des Westfälischen Instituts für Regionalgeschichte des Landesverbandes Westfalen-Lippe Nr. 48, Münster 1998, S. 449-479.

Quelle: Tobüren-Bots, Ilona: Hexenwahn in Lüdinghausen, in: Liane Schmitz (Hrsg.): Zur Geschichte von Lüdinghausen und Seppenrade, Lüdinghausen 2000, S. 227-238 (im Folgenden Tobüren-Bost I).

Quelle Fall Merge Hilmoth: Tobüren-Bots, Ilona: Wie der Teufel dem Henker ins Handwerk pfuschte, Hexenwahn im Kirchspiel Lüdinghausen anno 1624, in: Lüdinghauser Geschichtshefte, Heft 10, Lüdinghausen 1994, S. 25-30 (im Folgenden Tobüren-Bots II).

Quelle Fälle 18 und 19: Ralf-Peter Fuchs: Hexenverfolgung an Ruhr und Lippe; Die Nutzung der Justiz durch Herren und Untertanen; Ardey-Verlag, Münster 2004

<http://www.anton-praetorius.de/downloads/namenslisten/Recklinghausen%20Namensliste.pdf>